Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 19. Ноября 1862. № 134. Montag den 19. November 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Grundreglement zur Reorganisation des Gerichtswesens in Rußland.

(Fortsetzung.)

75. Auf diesem Wege können Urtheile der Gerichte zweiter Instanz, gegen welche keine Appellation erhoben werden kann, cassirt werden.

76. Die Prüfung der Gesuche um Aufhebung richterlicher Urtheile in der oben angeführten dreifachen Gestalt erfolgt in den Cassations-Departements des Senats.

77. Die Urtheile des Cassations-Departements des Senats und ihrer allgemeinen Versammlung werden nur nach Anhörung des vorläufigen Gutachtens des Oberprocureurs gefällt, und als Richtschnur zur gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze veröffentlicht.

78. Die Folge der Anullirung eines Urtheils durch die Cassations-Departements des Senats muß die sein, daß der Proceß in seinen wesentlichen Streitpunkten neu entschieden wird, aber nicht wieder von dem Gericht, dessen Urtheil für ungültig erklärt worden, sondern von einem anderen Gericht derselben Instanz, welches verpflichtet ist, sich in der Erklärung des offenbaren Wortverstandes des Gesetzes dem Gutachten des Cassations-Departements zu unterwerfen. Gegen ein auf Grund desselben gefälltes zweites Urtheil wird in keinem Falle mehr eine Appellation gestattet.

79. Unabhängig von den Protesten und Bitten um Cassation der Urtheile werden auch noch Klagen über gesetzwidriges und parteiisches Verfahren der Richter, der Procureure und anderer Personen des Justizressorts bei den Verhandlungen oder bei der Fällung des Urtheils zugelassen. Bei Klagen über Beamte des Bezirksgerichts ist der Gerichtshof die erste Instanz, während die Cassationsdepartements des Senats die zweite und letzte bilden; bei Klagen über Personen, welche zu den höheren Gerichten gehören, sind die Cassations-Departements des Senats die erste und zugleich letzte Instanz

80. Für die Einbringung sowol der Appellationsklagen über Urtheile der Gerichtsbehörden, wie der Gesuche um Anullirung richterlicher Urtheile, wird eine viermonatliche Frist angesetzt.

6. Von dem summarischen Gerichtsverfahren.

81. Alle Sachen können unter beiderseitiger Zustimmung der Parten summarisch entschieden werden, wenn das Gericht seinerseits keine Hindernisse findet.

82. Außerdem werden summarisch entschieden: 1) alle ihrer Natur nach vor das Friedensgericht gehörenden Sachen, welche nur wegen der Größe der Forderung, zur Competenz der allgemeinen Gerichte gehören; 2) alle Sachen wegen Beitreibung fälliger Forderungen aus Contracten und Schuldverschreibungen, wenn bei deren Execution ein Streit entsteht, der der richterlichen Entscheidung bedarf und 3) Streitigkeiten wegen Privilegien.

83. Nachdem die Parteien erschienen und der Gerichtspräsident mit ihnen vorläufige Rücksprache genommen hat, bestimmt er sofort eine Sitzung zur summarischen Verhandlung der Sache, falls die Parteien damit einverstanden sind und falls sich auch der Präsident davon überzeugt hat, daß der Proceß wegen seiner Einfachheit und Klarheit ohne irgend welche schriftliche Erklärungen entschieden werden kann. Im entgegengesetzten Falle bestimmt der Präsident den streitenden Parteien einen Termin zu beiderseitigen vorläufigen schriftlichen Erklärungen, welche als Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung dienen müssen, und beraumt einen Tag für die Sitzung zur Verhandlung des Processes an. Zum Austausch dieser Erklärungen kann für jede Partei ein besonderer Termin bestimmt werden, wenn eine der Parteien solches verlangt.

84. Diese Erklärungen werden entweder durch die Gerichtsdiener und andere Beamten des Gerichts, oder auch durch die vereidigten Rechtsanwalte mitgetheilt.

85. Falls der Kläger am Tage der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, decretirt die Behörde die Niederschlagung des Processes bis zur Einbringung einer neuen Klage, oder sie schreitet auch, auf Wunsch des Beklagten, zur Verhandlung und fällt das Urtheil nach den allgemeinen Regeln, wobei sie auf sein Verlangen die Prüfung der Beweise oder ein anderes Verfahren anordnet, welches den Proceß zur Entscheidung vorbereitet. Die Folge des Nichterscheinens des Beklagten am Tage der mündlichen Verhandlung ist ein Contumazurtheil.

86. Eine Fristverlängerung zur Vorstellung von Beweisen wird nur in dem Falle nachgegeben, wenn die Unmöglichkeit nachgewiesen wird, sie zum bestimmten Termin einzuliefern.

87. An dem zur Entscheidung des Processes bestimmten Tage wird zwischen den streitenden Parteien oder deren Bevollmächtigten eine mündliche Verhandlung gepflogen, welcher eine Darlegung des Sachverhalts durch das vortragende Glied des Gerichts vorangeht.

88. Während der mündlichen Verhandlung werden keine neuen Anträge gestattet.

89. Die mündliche Verhandlung leitet der Präsident des Gerichts; er hat das Recht, den streitenden Parteien Fragen zur vollständigen Erklärung der Sache vorzulegen; ihm wird ferner die Pflicht auferlegt, sie zum Vergleich zu bewegen, sowol nach der Klagebeantwortung als auch nach dem Schluß der mündlichen Verhandlungen.

90. Nach Beendigung der mündlichen Verhandlung resumirt der Präsident in Kürze den Thatbestand und die Anträge der Parteien, und hierauf fällt die Behörde das Urtheil nach den allgemeinen Regeln.

91. Zur Einbringung der Appellation gegen im summarischen Proceß gefälltes Urtheil ist ein einmonatlicher Termin bestimmt.

7. Von den Ausnahmen aus der allgemeinen Civil-Gerichtsordnung.

92. Von der allgemeinen Civil-Gerichtsordnung sind nur folgende Ausnahmen gestattet:
1) in Sachen, die das Interesse der Krone, des Apanagen- und Hof-Ressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen berühren;
2) in Ehe- und Legitimitätsprocessen.

93. Processe, die mit dem Interesse der Krone, des Apanagen- und Hof-Ressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen verbunden sind, müssen in den Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Grundregeln eingeleitet werden, unterliegen aber in keinem Falle der Competenz des Friedensrichters; bei Verhandlung derselben genießen die Repräsentanten jener Ressorts einerseits und Privatpersonen andererseits in gleichem Maße alle Mittel zur Vertheidigung, welche den streitenden Parteien im summarischen Processe zustehen.

94. Alle Processe dieser Art werden in den Gerichtsbehörden von Seiten der Krone und der mit den Rechten der Krone betrauten Verwaltungen nicht anders anhängig gemacht, als auf einen entweder durch die officiellen Sachwalter oder durch die Vertreter der Kronsinteressen formirten Antrag, oder auch, nach Ermessen einer jeden Gerichtsbarkeit, durch die vereidigten Rechtsanwalte nach den allgemeinen Regeln.

95. Bei Processen dieser Art sind die in der allgemeinen Gerichtsordnung zur Einreichung der Streitsachen vor Gericht und zur Beobachtung anderer Formalitäten und Ordnungen bestimmten Termine für beide Parteien gleichmäßig verpflichtend. Die Zahl der Gerichtsinstanzen ist für jeden Proceß, wie bei allen andern Klagesachen, auf zwei beschränkt.

96. Sachen dieser Art gelangen nur in Folge einer Appellation aus einer Instanz an die andere. Die Kameral- und Domainenhöfe, die Apanagen-Comptoirs und andere Verwaltungsbehörden nehmen daran nicht anders Theil, als nur in der Eigenschaft von Klägern oder Beklagten im Namen der interessirten Verwaltung.

97. Processe der Krone unterliegen in keinem Falle einem summarischen Verfahren und können vor Gericht weder durch einen Eid noch durch einen Vergleich geschlichtet werden.

98. Bei jedem Proceß, der das Interesse der Krone oder anderer, als Kronsbehörden vertretener, Ressorts berührt, muß das Gericht vor Fällung des Urtheils das Gutachten des Procureurs anhören, der das Recht hat, bei den Cassations-Departements des Senats in den durch die Gesetze bestimmten Fällen auf Anullirung des von dem Gericht gefällten Urtheils anzutragen.

99. Die Minister und Oberdirigirenden, sowie auch der Oberprocureur des heiligsten Synods können eventualiter nicht anders bei den Cassations-Departements des Senats auf Anullirung gerichtlicher Urtheile in dergleichen Processen antragen, als nach den allgemeinen Grundregeln und in den durch die Gesetze bestimmten Fällen.

100. Die Krone ist bei ihren Processen von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, mit Ausnahme der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, doch ohne Ausnahmen erstattet sie alle durch die Führung des Processes verursachten Kosten an die gewinnende Partei.

101. Eine Privatperson, die in einem Proceß mit der Krone durch gerichtliches Urtheil für schuldig erkannt wird, ist verpflichtet, ihr nicht nur alle wirklich getragenen Kosten zu erstatten, sondern auch, nach der üblichen Berechnung, diejenige Summe zu entrichten, welche Privatpersonen an Gerichtsabgaben und Sporteln zu zahlen verpflichtet gewesen wären.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 19. November 1862.

Angekommene Fremde.

Den 19. Nov. 1862.

Stadt London. Hr. Forstmann Remmeck, Hr. Telegraphen-Controleur Groß, Hr. Proprietair Walther aus Livland; Hr. Kaufmann Spielrein von Warschau; HH. Gebrüder Demme von Kreuzburg; Hr. Advocat Tilling, Hr. Kaufmann Petsch von Mitau; Hr. Baron v Heyking nebst Sohn von Sellwig; Hr. Kaufmann Koch von Mainz; Hr. Kaufmann Schmidt von Westphalen.

St. Petersburger Hotel. Hr Privatier Dukansky, Hr. Lieut. Baron Rosen von St. Petersburg; Hr. v. Nowakschanow aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Luskins von Witebsk; Mad. Löhr von Kurtenhof.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Lielienfeldt, Hr. v. Stempel, HH. Kaufleute Malaschow und Laskowsky von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Smuglewitz, Hr. Revisor Balser nebst Gemahlin aus Livland; Mad. Westerberg von St. Petersburg; Hr. Major Bereschezky, Hr. Lieut. Tschulkow von Telsch; Hr. Lieut. Butowitsch von Schkud.

Scotch Arms. Hr. Gutsbesitzer v. Walter nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Rubenstein von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14 November 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	4	50	75
Hafergrütze		4	—
Gerstengrütze	2	50	60
Erbsen		2	50
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl		2	20
Weizenmehl	4	4	40
Kartoffeln	1	1	20
Butter pr. Pud	9	9	60
Heu „ „ K.		55	60
Stroh „ „ „		45	50
	per Faden		
Birken-Brennholz		—	-
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß		—	

Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten-	—	—
Grähnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein ord. Thor:		
½ Brand	15	—
2/3 Brand	16	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	-	—
Tors	—	—
Trujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	-	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	46	
„ Brack-	39	
Hofs-Dreiband	40	
Livländ. „	—	
Flachsheede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	-	—
Seifentalg	—	
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	-
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen		18	21
Neshinscher Taback		—	
Bettfedern		60	115
Knochen		—	—
Pottasche, blaue		—	—
„ weiße			
Säeleinsaat per Tonne		15	12½
Thurmsaat per Tschet.		—	—
Schlagsaat 112 ℔		—	—
Hanfsaat 108 ℔			—
Weizen à 16 Tschet.		-	—
Gerste à 16 „			—
Roggen à 15 „		—	
Hafer à 20 Garz.	1	10	25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkauf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	97	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96¼
5 pCt. dito 5te Anleihe	97¼	„	„	97¼	97¼
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99½	99¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99¾	99¾	„	99¾	99¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	.
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn. volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht

für ein Vierteljahr, nämlich die Monate November, December 1862 und Januar 1863.

Die besten Stücke, als: vorderſten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . . 10 K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . . 7½ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . . 6½ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . . 4½ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

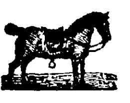
Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 133. Riga, Montag, den 19. November 1862.

Angebote.



Vier Rapphengste, mittler Größe, fehlerfrei und im besten Zustande, stehen Abreise halber auf dem Gute Golgowsky, Kirchspiel Tirsen, **zum Verkauf**, und ist Näheres bei der dortigen Guts-Verwaltung zu erfahren.
Adresse pr. Wenden.

(3 mal für 30 Kop.)

Besten Dachschiefer,

sowie tüchtige Dachdecker, die auch während des Winters das Eindecken besorgen können, empfiehlt

G. Dittmar, Riga. 4

(9 mal für 99 Kop.)

Für Bierbrauereien!

Um unsern resp. Abnehmern in den russischen Ostseeprovinzen die Möglichkeit zu bieten, auch nach geschlossener Schifffahrt unsern

frischen 1862-r Bairischen Stadt- und Landhopfen

zu den billigsten Preisen beziehen zu können, unterhalten wir bei unserem Agenten Herrn **P. G. Fahrbach in Riga** (kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der neuen Gildstube) für den bevorstehenden Winter eine Niederlage davon und bitten wegen des Näheren mit demselben verkehren zu wollen. Ergebenst

Nürnberg, October 1862.

Hopf & Söhne.

(10 mal für 1 Rbl. 92 Kop.)

Hierdurch die Anzeige, daß mein gegenwärtiges Lager

Bucher'scher Feuerlöschdosen

nur noch klein ist, sowie, daß die Fabrik-Direction mir mitgetheilt, daß sie wegen schon erhaltener fester Aufträge vorläufig nichts hierher liefern kann, so ersuche ich daher gefällige Bestellungen, auf genanntes Schutzmittel gegen Feuersunglück, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Polizei-Verwaltung in der Rigaschen Zeitung vom 16. October, Nr. 241, mir baldigst ertheilen zu wollen.

G. Dittmar, Riga, Schloßstraße Nr. 17.

(3 mal für 70 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 134. Понедѣльникъ. 19. Ноября — Montag, 19 November **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго купца Георгія Андреаса Клеберга, оставившаго духовное завѣщаніе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 25. Апрѣля 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 537. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 25. Октября 1862 г.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей замужной Маріи Мартинсонъ урожд. Мейеръ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 6. Мая 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 551. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Ноября 1862 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen ehemaligen Kaufmanns George Andreas Kleberg, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. April 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 25. October 1862.

Nr. 537. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland verehelichten Marie Martinsohn geb. Meyer irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 6. Mai 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 6. November 1862.

Nr. 551. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Besitzers des im Dörptschen Kreise, Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Catharinenhof, dieses Gut umbenannt worden und fortan den Namen

„Hohensee“

führen wird. Nr. 1930. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da es zum Oefteren vorgekommen, daß Kaufleute es versäumt haben, der gesetzlichen Vorschrift über die zeitige Ein- und Ausschreibung ihrer Lehrlinge bei der Wette Erfüllung zu geben und deshalb mit der verordneten Ordnungspoen von 30 Rbl. S. haben belegt werden müssen, so sieht der Rath der Stadt Riga sich veranlaßt, die Einhaltung der gedachten Vorschrift hierdurch anzuempfehlen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß die gewährte Frist für die Einschreibung ein Jahr nach Annahme des Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt, nach deren Ablauf die obige Poen sofort verwirkt ist.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1862.
Nr. 7482. 2

Такъ какъ уже часто случалось, что купцы неисполняли законнаго предписанія о своевременной запискѣ и выпискѣ своихъ учениковъ при Ветгерихтѣ, а потому должны были подвергнуться уплатѣ установленной пени, 30 руб. сер., то Рижскій Магистратъ находится побужденнымъ симъ рекомендовать непремѣнное соблюденіе упомянутаго предписанія и въ то же время напомнить о томъ, что предоставленный срокъ для записки есть одинъ годъ по взятіи ученика, а для выписки, — одинъ годъ по окончаніи условленнаго учебнаго времени, послѣ истеченія чего неисполнившіе сказаннаго предписанія тотчасъ же подлежатъ уплатѣ вышеупомянутой пени.

Рига-Ратгаузъ, 1. Ноября 1862 года.
№ 7482. 2

* * *

Es ergeht hiermit Namens der Ritterschafts-Repräsentation, an alle Livländische Brennereibesitzer die Anzeige, daß am 10. December eine General-Versammlung derselben in Dorpat stattfinden wird, auf welcher denselben durch den Vorstand des Vereins Livländischer Branntweins-Lieferanten die Bedingungen vorgelegt werden sollen, auf welche hin die Staats-Regierung eine Verfristung der Accisezahlung bei Branntweins-Transporten und bei Anlegung von Branntweins-Niederlagen gestatten will. Auch werden bei dieser Gelegenheit die Lieferungs-Offerten nach St. Petersburg und Pleskau bekannt gemacht, und Einzeichnungen auf dieselben angenommen werden.

Riga im Ritterhause am 12. November 1862.
Nr. 3716. 3

* * *

In Erfüllung der Predloshenie Sr. hohen Excellenz des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga und General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, General-Adjutanten ꝛc. Baron Lieven vom 2. November d. J., Nr. 4008, wird von der Rigaschen Quartier-Verwaltung, in Abänderung ihrer am 15. Februar d. J. sub Nr. 25 erlassenen Publication, hiermit zur Wissenschaft der städtischen Hausbesitzer bekannt gemacht, daß, nachdem sich bei Zusammenstellung des nächstjährigen Quartier-Budgets der frühere Census von $^1/_3$ pCt. des Revenuenwerthes der Immobilien als für die voraussichtlichen Ausgaben des Jahres 1863 genügend erwiesen, demzufolge eine Reduction der pro 1863 bereits decretirten Quartiersteuer-Verdoppelung beschlossen worden und für das Jahr 1863 der einfache Census von $^1/_3$ pCt. des nach den Revenüen taxirten Werthes der Immobilien als Quartierabgabe von den städtischen Immobilien erhoben werden wird.

Riga-Rathhaus, den 8. November 1862.
Nr. 130. 1

Von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ergeht in Folge höherer Anordnung an alle Diejenigen, welche noch im Besitz von gerichtlich gestempelten, von hiesigen Kaufleuten im Jahre 1860 emittirten Geldmarken sind, die Anweisung, diese Geldmarken binnen sechs Monaten a dato dieser Publication zur Einlösung vorzustellen, indem die fernere Circulation dieser Geldmarken hochobrigkeitlich verboten worden ist und nach Ablauf der obigen Frist die dem Wettgerichte nicht vorgestellten Geldmarken für ungiltig und mortificirt erachtet, die zur Sicherung jener Geldmarken bei dem Wettgerichte deponirten Summen aber unter Aufhebung jeder weitern Garantie wohin gehörig ausgekehrt werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 6. November 1862.

Nr. 511. 1

Отъ Ветгерихта Императорскаго города Риги, въ слѣдствіе распоряженія Начальства симъ объявляется всѣмъ тѣмъ, кои еще имѣютъ у себя снабженныя въ Судѣ штемпелемъ денежныя марки, выпущенныя здѣшними купцами въ 1860 году, — чтобы представили эти марки, въ теченіи шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа сего объявленія для полученія причитающихся по онымъ денегъ, ибо дальнѣйшее обращеніе сихъ марокъ Начальствомъ запрещено, и по истеченіи вышеозначеннаго срока непредставленныя Ветгерихту денежныя марки сочтутся недѣйствительными и погашенными, а взнесенныя въ обезпеченіе ихъ въ сей Ветгерихтъ суммы будутъ кому слѣдуетъ выданы съ уничтоженіемъ всякаго дальнѣйшаго обезпеченія,

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Ноября 1862 года.

№ 511. 1

* * *

Gemäß des Art. 157 der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Getränkesteuer-Verordnung haben die Brennereibesitzer der Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung sofort nach Ablauf jeden Monats und nicht später als im Laufe der ersten sieben Tage des neuen Monats, eine Abschrift des Brennerei- und Kellerbuches mit den summirten Monatsbeträgen und der Unterschrift der für die Brennerei verantwortlichen Person vorzustellen.

In Veranlassung dessen, daß ungeachtet wiederholter Requisition der Berzirks-Getränkesteuer-Verwaltungen Seitens mehrer Brennereibesitzer die Abschriften in Rede stehender Bücher nicht eingesandt worden, werden die Herren Brennereibesitzer von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung dringend ersucht, in Erfüllung beregter Gesetzesbestimmung nach Ablauf jeden Monats und nicht später als in den ersten sieben Tagen des neuen Monats der Bezirks-Verwaltung, in deren Administrationsbezirk die Brennerei belegen, eine Abschrift des Brennerei- und des Kellerbuchs, mit der Unterschrift der für die Brennerei verantwortlichen Person, unfehlbar einzusenden.

Blanquete zu Abschriften der Brennerei- und Kellerbücher sind in den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Nr. 1506.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß der auf den 21. November d. J. anberaumte Torg wegen Uebernahme der Privetreinigung bei sämmtlichen Kasernen und Gebäuden dieser Verwaltung, am 28. November c., Mittags 12 Uhr, abgehalten werden wird. Nr. 136. 3

Riga-Rathhaus, den 16. November 1862.

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche folgende bisher von dem Meschtschanin Isot Petrow Maruschin in Pacht gehabte Gemüsegartenplätze auf drei Jahre, vom 1. Januar 1863 an, pachten wollen, nämlich:

1) den in der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurshause, an der Lagerstraße belegenen, 3189 Q.-Faden betragenden Gemüsegartenplatz und
2) die in der Moskauer Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten befindlichen, zusammen an Flächenraum 3932 Q.-Faden betragenden Gemüsegartenplätze,

desmittelst aufgefordert, nach vorgängiger Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum abermaligen Torge am 28. November d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 14. November 1862.

Nr. 134. 3

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ взять въ трехлѣтнее арендное содержаніе, считая съ 1. Января 1863 года нижеозначенныя огородныя мѣста, содержимыя до сего мѣщаниномъ Изотомъ Петровымъ Марушинымъ, а именно:

1) Огородное мѣсто, величиною въ 3189 кв. саженей, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ за домомъ Полковаго Командира по Лагерной ул.; и
2) Огородныя мѣста, состоящія на Московскомъ форштатѣ въ саду бывмемъ Беркгольца, величиною всего 3932 кв. саженей,

съ тѣмъ, чтобы они по разсмотрѣніи напередъ условій и представленіи надлежащаго обезпеченія, явились ко вторичному торгу въ сіе Крартирное Правленіе 28. Ноября сего года.

Рига въ Ратгаузѣ 14. Ноября 1862 г.

№ 134. 3

Immobilien-Verkäufe.

Am 29. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weiland Kaufmannsfrau Auguste Helena von Radecki geborenen Coelbo gehörige, eine Meile von Riga jenseit der Düna, an der Mitauschen Chaussée, im Stadt-Territorio sub Nr. 63 der Landpolizei belegene kleine Landgut Poortenhof, auch Thüringshof genannt, mit einem 900 Lofstellen enthaltenden freien Erbgrunde, Ländereien, Waldungen, Heuschlägen, Teichen, Gärten, Viehtriften, nebst dazu gehörigen Gebäuden, sowie nebst dem an der Mitauschen Chaussée befindlichen großen Kruge und allen sonstigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 3

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1. December c., 1 Uhr Nachmittags, im Locale dieser Behörde die beim Brande der Jägelmühleschen Papierfabrik beschädigte Dampfmaschine nebst Röhrenleitung und Kessel öffentlich meistbietlich versteigert werden wird, als wozu die resp. Kaufliebhaber bei der Aufforderung eingeladen werden, die besagte Maschine vorher an der Brandstätte in Jägelmühle in Augenschein nehmen und sich dieserhalb an den Herrn Theodor Bielrose oder den Herrn Fabrik-Director Tegtmeyer daselbst wenden zu wollen.

Riga-Ordnungsgericht, den 15. November 1862.

Nr. 7980. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 20. November, Nachmittags $2^1/_2$ Uhr, in der Börse, das schnellsegelnde von Eichenholz erbaute, 110 Lasten Flachsladung fähige Schonerschiff „Herman", $^5/_6$ 2. 1. G, nach Veritas classificirt, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden und ist im Wittinskischen Werft im Graben in Ansicht zu nehmen.

Fr. Meuschen. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der zum Rigaschen Bürger-Oklad verzeichneten Rosolie Wilhelmine Elisabeth Buchholtz vom 11. März 1860, Nr. 452.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernestine Berg, Constantia Ernestine Berg, Warwara Fedorowa Jewsejewa, Mathilde Amalie Orlowsky, Rosalia Jwanowa Drosdowa, Nechem Nechemow Heifetz, Gemschei Meer Hirschow Zetlin, Ernst Gottfried Hesse, Johann Coristoph Strauß, Robert Alleis, Carl Theodor Burkowsky, Stepan Naumow Gorätschy, Anna Margaretha Zinck geb. Philipp, Margaretha Olga Zinck, Peter Adolph Konschewitz, Berk Jankelew Mekler, Jwan Sebastian Kittner, Juri Adamow Dobrowolski, Karoline Mundchen, Jwan Wikentjew, Leiser Wulsowitsch Dawidson, Jwan Doweik, Jtzig Chatzkelew Abramson,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**